

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Schulungen  
bei Inlandsgeschäften  
der Jedox AG mit Sitz in D-79098 Freiburg  
(Stand: Juni 2014)**

**I. Einleitende Bestimmungen**

**1. Allgemeines, Geltungsbereich**

1.1 Unsere Angebote, Leistungen und Lieferungen bezogen auf die Erbringung von Schulungen- auch zukünftige - gegenüber den in Ziff. 1.2 genannten Personen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Schulungen bei Inlandsgeschäften (nachfolgend bezeichnet als „Schulungsbedingungen für Inlandsgeschäfte“). Entgegenstehende oder in unseren Schulungsbedingungen nicht enthaltene anderslautende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an.

1.2 Unsere Schulungsbedingungen für Inlandsgeschäfte gelten nur gegenüber im Inland (Bundesrepublik Deutschland) ansässigen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Unternehmer“) sowie gegenüber inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“).

**2. Vertragsinhalt, Vertragsschluss**

2.1 Die auf unserer Homepage und in Produktkatalogen enthaltenen Angaben und Informationen werden nur dadurch zu rechtsverbindlichen Bestandteilen des Vertrages, dass der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.

2.2 Für den Inhalt des Vertragsverhältnisses sowie für den Liefer- und Leistungsumfang ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines verbindlichen Angebots unsererseits und dessen fristgerechter Annahme das Angebot. Nebenabreden, mündliche Erklärungen von Angestellten oder Vertretern sowie Änderungen bestätigter Aufträge (einschließlich Änderungen an Liefergegenständen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns; die telekommunikative Übermittlung genügt.

**3. Produktbeschreibungen, Angebotsunterlagen, Änderungsvorbehalt**

3.1 Produktbeschreibungen auf unserer Homepage anhand von Testprogrammen, in Katalogen, Prospekten etc. stellen keine Beschaffungsgarantien dar.

3.2 An unseren Angebotsunterlagen, insbesondere an Testprogrammen, Abbildungen und Kostenvorschlägen behalten wir uns alle Eigentumsrechte, Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte (einschließlich des Rechts zur Anmeldung dieser Rechte) vor. Die aufgeführten Unterlagen sind uns auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn unser Angebot nicht angenommen wird.

**4. Leistungsfristen**

Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

**5. Preise**

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten die in unserer aktuellen Preis- und Konditionenliste aufgeführten Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und zuzüglich Versandkosten.

**6. Zahlungsbedingungen, Bonitätszweifel**

6.1 Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den gesamten Betrag regressfrei verfügen können (Zahlungseingang).

6.2 Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung zwischen den Parteien entgegengenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Sämtliche insoweit entstehende Kosten, insbesondere Bank-, Diskont- und sonstige Spesen zuzüglich Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

6.3 Eine Aufrechnung oder die wie eine Aufrechnung wirkende Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur wegen von uns anerkannter, nicht bestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Kunden statthaft.

6.4 Ab Verzugseintritt können Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet werden. Den Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Unser Recht, bereits ab Fälligkeit bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft Fälligkeitszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens 5 % p. a., verlangen zu können, bleibt unberührt.

6.5 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, sind wir berechtigt, unsere Leistung und leistungsvorbereitende Handlungen zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung/Sicherheitsleistung können wir dem Kunden eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

**II. Bedingungen für die Erbringung von Schulungen**

**7. Schulungen**

7.1 Die Schulungen erfolgen nach Absprache mit dem Kunden beim Kunden, bei uns oder an einer nach Absprache mit dem Kunden zu bestimmenden anderen Stelle. Bei einer Schulung beim Kunden stellt dieser nach Absprache mit uns entsprechende Räumlichkeiten und technische Ausrüstung zur Verfügung. Bei einer Schulung an anderer Stelle mietet der Kunde die Räumlichkeiten an und stellt die erforderliche Hardware und Software vor Ort bereit.

7.2 Wir können den Schulungstermin aus wichtigem Grund ausfallen lassen. In diesem Fall werden wir dem Kunden die Absage rechtzeitig mitteilen und Ersatztermine anbieten.

**8. Offene Schulungen**

Die Trainingsmodule und Termine der Jedox Academy samt jeweiligem Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte unserer Homepage [www.jedox.com](http://www.jedox.com).

8.1 Die Anmeldung muss online auf unserer Homepage oder schriftlich (per Fax oder auf dem Postweg). Die Anmeldungen werden nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Nach der Anmeldung erhalten Sie innerhalb weniger Tage eine Bestätigung Ihrer Anmeldung per E-Mail.

8.2 Die Teilnahme an der Schulung ist nur mit einem funktionierenden Notebook möglich. Insbesondere muss dieses in der Lage sein, eine Verbindung mit einem WLAN Router herzustellen. Das Notebook ist vom Kunden mitzubringen. Sofern verfügbar, kann bei Schulungen gegen einen Aufpreis von EUR 60 pro Schulungstag zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ein Notebook zur Verfügung gestellt werden.

8.3 Die angegebenen Teilnahmegebühren für unsere offenen Schulungen verstehen sich pro Tag und Teilnehmer zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Teilnahmegebühr ist bei Anmeldung zahlbar. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, den Platz anderweitig zu vergeben.

- 8.4 Die Schulung kann ohne Bearbeitungsgebühr von einem Ersatzteilnehmer wahrgenommen werden. Die Umbuchung auf einen anderen Termin derselben Schulung ist bis zwei Wochen vor Beginn der Schulung kostenfrei möglich. Erfolgt eine Absage durch den Kunden bis vier Wochen vor dem Schulungsbeginn, erhält der Kunde die Teilnahmegebühr unter Abzug von 50 € Stornierungsgebühr erstattet. Bei einer Absage der Schulung bis zwei Wochen vor dem Schulungsbeginn, erhält der Kunde 50 % der Teilnahmegebühr erstattet. Erfolgt die Absage weniger als zwei Wochen vor dem Schulungsbeginn, ist leider keine Erstattung mehr möglich. Dies gilt auch für den Fall des Nichterscheinens. Die Absage und Umbuchung der Schulung muss schriftlich erfolgen. Es genügt die Textform.
- 8.5 Wir behalten uns vor, Offene Schulungen bis zwei Wochen vor Beginn abzusagen, wenn die vorgesehene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Fall können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Sollten zu diesem Zeitpunkt bereits Teilnahmegebühren gezahlt worden sein, werden diese erstattet. Darüber hinaus kann die Offene Schulung aufgrund höherer Gewalt oder aus wichtigem Grund (z. B. bei Erkrankung des Referenten) von uns abgesagt werden. In diesen Fällen können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Sollten zu diesem Zeitpunkt bereits Teilnahmegebühren gezahlt worden sein, werden diese erstattet. Auf Wunsch des Kunden erfolgt in diesen Fällen eine kostenlose Umbuchung auf einen anderen Schulungstermin.
- 8.6 Die während der Schulung ausgegebenen Schulungsunterlagen sind ausschließlich zur persönlichen Verwendung für die Schulungsteilnehmer gedacht. Die ausgegebenen Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Jedox weder ganz noch teilweise vervielfältigt, reproduziert oder an Dritte weitergegeben werden. Jedox übernimmt keine Schadensersatzansprüche, die aus der Verletzung von Urheberrechten oder aus Folgeschäden durch unerlaubtes Kopieren, insbesondere durch Computerviren, entstehen. Datenträger von Teilnehmern dürfen nicht eigenmächtig, sondern nur nach Prüfung und ausdrücklicher Erlaubnis des Veranstaltungsleiters in Computersysteme von Jedox eingespielt werden.
- 9. Vergütung, Zahlungsverzug, Annahmeverzug**
- 9.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden die vom Kunden in Form von Leistungstagen beauftragten Schulungen zu Tagessätzen zuzüglich Nebenkosten für Reise, Unterkunft und Spesen entsprechend unserer aktuellen Preis- und Konditionenliste abgerechnet. Ein Leistungstag entspricht 8 Stunden. Erbrachte Schulungen vor Ort beim Kunden werden als halbe oder ganze Tage abgerechnet. Mehrstunden über 8 Stunden hinaus werden auf der Basis des Tagessatzes anteilig gesondert abgerechnet. Wartezeiten gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden zum halben Stundensatz berechnet. Reisekosten wie Hotel, Flug, Taxi, ÖPNV, Mietwagen, Parken und Reisspesen nach gesetzlichen Vorgaben werden 1:1 weiterberechnet. Für PKW-Fahrten wird 1€/km und für Bahnfahrten der Ticketpreis der 2. Klasse in Rechnung gestellt.
- 9.2 Leistungstage werden jeweils monatlich zusammen mit den Nebenkosten in Rechnung gestellt. Sofern zehn oder weniger Leistungstage bestellt werden, werden diese im Voraus berechnet; die Abrechnung der Nebenkosten erfolgt gemäß Satz 1. Für die Fälligkeit unserer Rechnungen gilt Ziff. 6.1 entsprechend.
- 9.3 Für die vom Kunden im Falle des Zahlungsverzugs zu zahlenden Verzugszinsen gilt Ziff. 6.4 entsprechend.
- 9.4 Gerät der Kunde mit der Annahme der Leistungstage in Verzug, so können wir nach fruchtlosem Ablauf einer aufgrund Gesetzes erforderlichen und von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Bei Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen statt Leistung können wir ohne Nachweis eine Entschädigung in Höhe von 50 % der Vergütung zur Abgeltung des entgangenen Gewinns verlangen. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen.
- 10. Haftungsbeschränkung**
- 10.1 Wir haften entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzen wir im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, oder eine Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, sodass wir insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden haften.
- 10.2 Hat es der Kunde versäumt, sich durch Datensicherung vor Datenverlust zu schützen, ist unsere Haftung in den Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf den Wiederherstellungsaufwand bei vorhandener Datensicherung beschränkt.
- 10.3 Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 11. Subunternehmer**
- Wir sind berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung von Schulungen zu beauftragen, sofern es sich bei den jeweiligen Subunternehmern um hinreichend fachkundige Personen handelt.
- III. Abschließende Bestimmungen**
- 12. Geheimhaltung**
- 12.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen und Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie werden ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- 12.2 Der Kunde macht die Liefergegenstände nur solchen Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Liefergegenstände.
- 12.3 Wir verarbeiten die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Wir dürfen den Kunden nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen.
- 13. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 13.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz.
- 13.2 Für diese Schulungsbedingungen für Inlandsgeschäfte und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.3 Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art - auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten - unser Geschäftssitz. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.